

Satzung des Gewerbeverein Wadersloh e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein Wadersloh e. V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. VR 70540 eingetragen.
Sitz des Vereins ist Wadersloh.

§ 2

Zweck des Vereins ist der wirtschaftliche Zusammenschluss der Gewerbetreibenden sowie der freiberuflich Tätigen in der Gemeinde Wadersloh. Der Verein übernimmt die Vertretung der Interessen und Anliegen der Mitglieder.

Ziel ist die Stärkung und der Erhalt als Gewerbe- und Beschäftigungsort.

§ 3

- Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste in dem Verein erworben haben.
- Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

- Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gröblich gegen den Zweck des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Berufungseinlegung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser wird im ersten Quartal per Lastschrift eingezogen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben zur Erfüllung des Vereinszwecks können weitere Umlagen erhoben werden.
- Die Höhe des Jahresbeitrages und die der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages und der Umlagen befreit.

§ 6

- Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der geschäftsführende Vorstand
- Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu drei Beisitzern.
- Geschäftsführender Vorstand i. S. des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. die drei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassierer

in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen zeichnungs- und vertretungsberechtigt sind.

Der Verein wird mit Rücksicht auf die Haftung der Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung inkl. Strafrechtsschutz abschließen.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- Der Vorstand kann insbesondere durch ortsteilbezogene Veranstaltungen Ortsausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ortsausschüsse nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vermögen des Vereines gewissenhaft zu verwalten. Er ist weiterhin verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Arbeit Rechenschaft zu geben.

§ 8

Zur Planung und Abwicklung der laufenden Geschäfte und Aktivitäten des Vereins wird bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

- Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist zu Beginn die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die verspätet oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.
- Für die Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.
- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in der eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

Mit der vorgenannten Stimmenmehrheit beschließt die Versammlung über den Verbleib des Vereinsvermögens.

Neue Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom **10.09.2013**.

Wadersloh, 10.09.2013